

## **1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 08.11.2016**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 24.10.2016 mit Beschluss Nr. 307/2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 3. Dezember 2014, bekannt gemacht im Wochenspiegel Ausgabe Aue-Schwarzenberg am 9. Januar 2015, beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

#### **1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

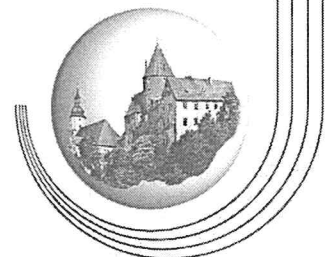
Neben den Einsatzabteilungen können Alters- und Ehrenabteilungen, Frauengruppen, Sportgruppen sowie Kinder- und Jugendfeuerwehren in den unter Abs. 1 genannten Ortsfeuerwehren als andere Abteilungen gemäß § 18 Abs. 5 SächsBRKG gebildet werden. Alters- und Ehrenabteilungen, Kinder- und Jugendfeuerwehren verschiedener Ortsfeuerwehren können sich zusammenschließen.

#### **2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist darüber zu informieren. Neu aufgenommene Mitglieder der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg werden vom jeweiligen Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet und erhalten einen Mitgliedsausweis.

#### **3. § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter werden durch den zuständigen Ortswehrleiter in ihre Funktion eingesetzt, sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Eine Abberufung aus wichtigem Grund durch den Ortswehrleiter ist möglich. Sie vertreten die jeweilige Jugendfeuerwehr der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg nach außen.





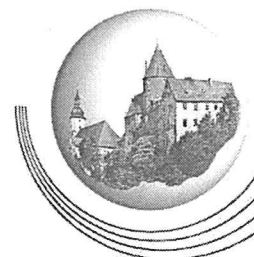
**4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:**

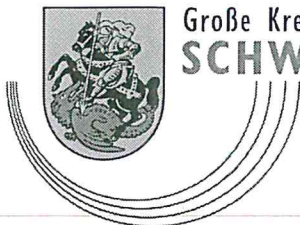
**§ 7a  
Kinderfeuerwehr**

- (1) Mitglieder der Kinderfeuerwehr können Kinder sein, die das 5. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
  - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
  - aus der Kinderfeuerwehr austritt oder entlassen wird,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach § 7a Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist der Kinderfeuerwehrwart. Dieser muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Die Kinderfeuerwehrwarte werden durch den zuständigen Ortswehrleiter in ihre Funktion eingesetzt. Eine Abberufung aus wichtigem Grund durch den Ortswehrleiter ist möglich. Sie vertreten die jeweilige Kinderfeuerwehr nach außen.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Betreuer, die nicht der Stadtfeuerwehr angehören, müssen von der Stadt für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. Dabei ist festzulegen, welche konkreten Aufgaben dem Betreuer übertragen werden.
- (6) Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind - unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit - spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

**5. § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und weiteren acht Mitgliedern, die von den Feuerwehren (je Ortsfeuerwehr ein Mitglied durch Wahl ermittelt) benannt werden.





Problem- bzw. Aufgabenbezogen nehmen die Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrwarte und die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Sind Entscheidungen zu treffen, die die Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr oder die Alters- und Ehrenabteilung betreffen, so sind sie in diesem Fall stimmberechtigt. Die Stellvertreter des Stadtwehrlleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 08.11.2016

Hiemer  
Oberbürgermeisterin

